



Amtliche Bekanntmachungen

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 430 a "Atzenhof Südwest", Hornackerweg mit integriertem Grünordnungsplan

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – öffentliche Auslegung

Für den Bereich westlich der Buswendekehre am Hornackerweg und südlich der bestehenden Bebauung an der Atzenhofer Straße im Ortsteil Atzenhof, wurde mit Beschluss des Bauausschusses vom 12. Mai 1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 430 a förmlich eingeleitet. In der Sitzung am 28. April 1997 hat der Bauausschuss die Bearbeitung des Bebauungsplanes Nummer 430 a vom Ergebnis der Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung abhängig gemacht. Nachdem die Flächennutzungsplan-Gesamtfortschreibung nunmehr wirksam ist und der betreffende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt wurde, konnte mit Beschluss des Bauausschusses vom 22. März 2006 das Bebauungsplanver-

fahren wieder aufgenommen werden. Das Baurecht soll nun im Rahmen des Bebauungsplanes in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag geschaffen werden, der unter anderem die Erschließung, die Grundstücksneuordnung und die Kostentragung für die einzelnen Maßnahmen regelt.

Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 1. April 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 430 a mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine aufgelockerte dem angrenzenden Bestand angepasste Baustruktur mit Doppel- und Einzelhäusern.

Die Abgrenzung des Planbereiches kann dem beiliegenden Plan entnommen werden.

Ort und Zeit, Dauer der Auslegung
Die öffentliche Auslegung beginnt am **22. April 2009** und endet am **25. Mai 2009**.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 430 a mit Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Beschreibung der umweltrelevanten Belastungen in der Begründung
- Umweltbericht
- Naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichsbilanzierung
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung und Beurteilung.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend

gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.

Fürth, 2. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut wie Sand und Splitt auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll.

Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S. 149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:



Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: Gehweg) gewidmeten Grundstücks Fl.Nr. 977/3 Gem. Fürth (südlicher Gehweg bei Otto-Seeling-Promenade 31) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 6. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. April 2009 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 282/43 Gem. Ronhof (Ronwaldstraße).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 6. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. April 2009 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Das Grundstück Fl.Nr. 1658/3 Gem. Fürth wird vom öffentlichen Feld- und Waldweg (in der Baulast der Stadt Fürth) zum beschränkt-öffentlichen Weg (Widmungsbeschränkung: „Geh- und Radweg, Landwirtschaftlicher Verkehr frei“) abgestuft (Weikershofer Straße).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 6. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 1. April 2009 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Das Grundstück Fl.Nr. 440/19 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 440/6 Gem. Dambach (Gerstenweg).

Das Grundstück Fl.Nr. 1103/3 Gem. Fürth (Herrnstraße).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 892/22 und 891/4 Gem. Poppenreuth (Stichstraße zwischen Kutzerstr. 101 und 107).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts er-

hoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Fürth, 6. April 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hält am **Montag, 20. April 2009, um 19.30 Uhr, in Regelsbach, Feuerwehrhaus, Schulungsraum, Leitelshofener Straße 2**, eine Aufklärungsversammlung über die Durchführung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz zur Ländlichen Entwicklung in Dorf und Flur in den Ortsteilen Regelsbach, Hengdorf und Nemsdorf ab.

Hierzu werden alle Bürger eingeladen, die in der Gemarkung Regelsbach und in benachbarten Flurteilen der Gemarkungen Roßtal (südliche Flurlage Wolfsgarten) und Stein (südliche Flurlage Bodenacker) Grundeigentum haben.

Die Ladung richtet sich auch an die Bürger und Grundbesitzer, die keine Landwirte sind. Sie sollen an der Neuordnung des Gemeindegebiets intensiv mitwirken. Da die umfassende Neugestaltung durch die Ländliche Entwicklung von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem Interesse, an der Aufklärungsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird über Sinn und Zweck des Verfahrens, die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie über die voraussichtlich anfallenden Kosten

und deren Finanzierung informiert. Die Versammlung dient auch der weiteren Meinungserkundung zum geplanten Verfahren.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Zu der Versammlung sind auch das Amt für Landwirtschaft und Forsten Roth und der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Roth, eingeladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maßnahmen während des Verfahrens Aufschluss zu geben.

Ansbach, 11. März 2009, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Richard Kempe, Baudirektor

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer 2-Gruppen-Kinderkrippe (BA II)

Grundstück: Waldstraße 62, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 2010

Antragsteller: Humanistischer Verband, Deutschland Nürnberg, Äußere Cramer-Klett-Straße 11-13, 90439 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation wird nach der Maßgabe der als Anlage zu diesem Bescheid bezeichneten Bauvorlagen entsprechend der städtischen Entwässerungssatzung (EWS) in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung ergibt sich aus § 10 der Entwässerungssatzung (EWS) der STADT FÜRTH vom 8. Dezember 2005.

Die Widerrufsvorbehalte gründen sich auf § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 10 und 11 und § 14 Abs. 6 und 7 EWS. Die Kostenentscheidung hinsichtlich der Genehmigung zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Kanalisation beruht auf Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der STADT FÜRTH in der derzeit geltenden Fassung. Die Baugenehmigung bedarf gemäß

Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

a) Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A.

c) Ausführung von Bauleistungen.

d) Fürth, Mannhofer Straße.

e) Erneuerung der Brücke über den Bucher Landgraben.

Abbruch: Abbruch einer Stahlbetonbrücke: ca. 45 m³; Abbruch einer Bacheinfassung: ca. 22 m lang, ca. 15 m³.

Brückenbau: Neubau eines schiefwinkligem Rahmenbauwerkes. LW = 4 m; LH = 1 m; B = 11 m; Winkel = 51,78 gon. Erdarbeiten (Aushub, insgesamt): 600 m³; WL-Beton: 63 m³; Überbaubeton: 36 m³; Kappenbeton: 17 m³; Betonstahl: 15 t.

Verkehrsanlagen: Provisorische Umfahrung, B = 3,5m: 45 m; Fahrbahn, Asphaltoberbau: 250 m²; Frostschuttschicht: 50 m³.

Leitungsbau: Wasserrohre (Stb DN 300 und DN200) verlegen: 20 m; DN 800, DN 500, DN 400 für provisorische Bachumleitung verlegen: 30 m.

f) Aufteilung in Lose: Nein.

g) Erbringung von Planungsleistungen: Ja.

h) Baubeginn: 15. Juni 2009, Fertigstellung 30. September 2009.

i) Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax -3108. Die Verdingungsunterlagen können bei o.g. Stelle ab 15. April 2009 von 8 bis 13 Uhr abgeholt bzw. angefordert werden.

j) Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags von 42 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

k) Ablauf der Angebotsfrist: 29. April 2009, 14 Uhr.

l) Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

m) Deutsch.

n) Bieter und deren Bevollmächtigte.

o) 29. April 2009, 14 Uhr, Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

p) Geforderte Sicherheit: Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme.

q) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

s) Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters: z.B. Qualifikation ZTV-SA 97 bzw. MVAS 99).

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 29. Mai 2009.

u) Nebenangebote sind im Rahmen der Bedingungen für Nebenangebote (siehe Vergabeunterlagen) zugelassen.

v) Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.



Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit Beschränkter Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail: submission@ fuerth.de, Internet: www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachungen finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Dienstleistungsauftrag über Pfortner- und Bewachungsdienste im Stadttheater Fürth

Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender Beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A.

Art der Leistung: Pfortner- und Bewachungsdienste am Bühneneingang des Stadttheaters ganzjährig werktags mindestens von 8 bis 16 Uhr und darüber hinaus je nach Proben- und Spielplan bis in die späten Abendstunden und an Wochenenden.

Ort der Ausführung: Stadttheater Fürth.

Laufzeit des Vertrages: 1. September 2009 bis 31. August 2010 mit Option auf einmalige Verlängerung bis 31. August 2011.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 7. Mai 2009. ■